



Bioland-Richtlinien für die Verarbeitung

- Getreide und Getreideerzeugnisse -

(Fassung vom 22.11.2016)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen.....	2
2 Geltungsbereich	2
3 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe.....	2
3.1 Allgemeines	2
3.2 Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	3
3.3 Zutaten nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs.....	3
3.3.1 Aromen	3
3.3.2 Kulturen von Mikroorganismen und Enzymen	3
3.3.3 Lebensmittelzusatzstoffe.....	4
3.4 Verarbeitungshilfsstoffe.....	4
4 Verarbeitungsverfahren.....	4
5 Verpackung	4
6 Schädlingsbekämpfung.....	5
7 Qualitätssicherung	5
8 Kennzeichnung und Deklaration	5
9 Inkrafttreten und Umsetzung	5

1 Grundlagen

Grundlagen der Bioland-Verarbeitungsrichtlinien für Getreide und Getreideerzeugnisse sind:

- die Allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien des Bioland e.V. (Kapitel 7 der Bioland-Richtlinien für Pflanzenbau, Tierhaltung und Verarbeitung);
- die Bioland-Richtlinien zum Ausschluss der Gentechnik (Kapitel 2 der Bioland-Richtlinien für Pflanzenbau, Tierhaltung und Verarbeitung);
- die Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 (insbesondere Anhänge VIII und IX) über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und deren Änderungsverordnungen;
- alle für die Herstellung von von Getreide und Getreideerzeugnissen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

2 Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören:

- Getreide, Getreidemahlerzeugnisse und Getreideflockenerzeugnisse;
- daraus hergestellte Produkte, zum Beispiel Frühstückscerealien wie Müsli, Crunchy, Flakes oder Pops, Snacks, Backmischungen, Trockenmischungen mit maßgeblichem Getreideanteil (zum Beispiel Bratlinge, Risotto), native Stärke, Quellstärke, Vitalkleber, Getreidekaffee oder Malz.

Brotaufstriche, Puddingpulver oder andere Produkte auf Getreidebasis, die nicht typischerweise als Getreideerzeugnisse anzusehen sind, gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Richtlinie.

3 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

3.1 Allgemeines

Es dürfen nur die unter 3.2 - 3.4 aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden. Alle Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen weder unter Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder deren Derivaten hergestellt noch mit Mikrowellen, ionisierenden Strahlen oder mikrobioziden Gasen behandelt worden sein. Bei der Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist das Kapitel 7.3.1 der Allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien zu berücksichtigen.

3.2 Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Für die Herstellung von Bioland-Getreide und –Getreideerzeugnisse sind folgende Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zulässig:

- Getreide und Getreideerzeugnisse
 - gereinigtes, entspelztes Getreide
 - schonend thermisch behandeltes Getreide (z.B. gedämpftes oder gedarrtes Getreide wie Grünkern, Thermogetreide oder Bulgur) und daraus hergestellte Produkte
 - Vollkornmehl, -schrot und -flocken
 - Typenmehle (Weizenmehl ab Type 550, Roggenmehl ab Type 997, Dinkelmehl ab Type 630) und andere Mehle, Quellmehle
 - Keime
 - Kleie
 - Grieß, Graupen, Grütze
 - Malz, Malzextrakt, Malzmehl
- Paniermehl
- native Stärke, physikalisch modifizierte Stärke (Quellstärke)
- Gluten (für Backmischungen)
- Milcherzeugnisse
- Gemüse, Obst und daraus hergestellte Erzeugnisse
- Hülsenfrüchte und daraus hergestellte Erzeugnisse
- Kräuter, Gewürze und Gewürzmischungen (ohne Hilfsstoffe und sonstige Zusätze)
- Nüsse, Saaten und daraus hergestellte Erzeugnisse
- Speiseöle und -fette
- Süßungsmittel
 - Speisehonig
 - Frucht- und Gemusedicksäfte (z.B. Apfel- und Birnendicksaft)
 - Ahornsirup
 - Getreide- und Stärkeverzuckerungsprodukte
 - Produkte aus Zuckerrohr (Vollrohrzucker, Rohrohrzucker)
 - Produkte aus Zuckerrüben (Zuckerrübensirup, Rohrübenzucker)
 - sonstige Süßungsmittel aus anderen Pflanzen (z.B. Topinambursirup)

3.3 Zutaten nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

3.3.1 Aromen

- Ökologisch zertifizierte ätherische Öle, z.B. Orangenöl, und Aromaextrakte

3.3.2 Kulturen von Mikroorganismen und Enzymen

Kulturen von Mikroorganismen, die - sofern verfügbar - auf ökologischen Substraten vermehrt wurden:

- Kulturen von Milchsäurebakterien
- Sauerteig, getrockneter Sauerteig (ökologisch zertifiziert)

- Hefe und Hefeerzeugnisse, z.B. Hefeextrakt und -flocken (sofern verfügbar, sollten ökologisch zertifizierte Hefe und Heferzeugnisse verwendet werden).

Enzyme sind für die Verarbeitung bzw. Herstellung von Getreideerzeugnissen nicht zulässig.

3.3.3 Lebensmittelzusatzstoffe

- Kohlendioxid (E 290) (CO₂), Stickstoff (E 941) (N₂), Sauerstoff (E 948) (O₂)
- weinsteinsaures Backpulver auf der Basis von Natriumbicarbonat, Natriumhydrogencarbonat (E 500), Natriumtartrat (E 335) und Kaliumtartrat (Weinstein, E 336) (nur für Backmischungen)
- natives, nicht modifiziertes, ökologisch zertifiziertes Lecithin (E 322) (nur für Backmischungen)

3.4 Verarbeitungshilfsstoffe

- Kohlendioxid (E 290) (CO₂), Stickstoff (E 941) (N₂)

4 Verarbeitungsverfahren

Es sind die unter Verwendung der in den Abschnitten 3.2 - 3.4 aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe üblichen Verfahren zum Reinigen und Vermahlen von Getreide, zur Weiterverarbeitung von Getreidemahl- und Getreideflockenerzeugnissen sowie zur Herstellung von Getreideerzeugnissen, die dem Geltungsbereich dieser Richtlinie unterliegen, zugelassen.

Nicht zugelassen ist die Anwendung von gentechnischen Verfahren, Mikrowellen, ionisierenden Strahlen und mikrobiziden Gasen.

Darüber hinaus darf folgendes Verfahren nicht angewendet werden:

- Herstellung von chemisch und enzymatisch modifizierter Stärke (mit Ausnahme von Stärkeverzuckerungsprodukten)

5 Verpackung

Folgende Verpackungen, Packmittel und Packstoffe sind für Getreide und Getreideerzeugnisse zulässig:

- Glas
- Papier- und Kartonverpackungen, auch ein- oder beidseitig beschichtet
- Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyacryl, Polyamid (PA), Polyethylenterephthalat (PET) und daraus hergestellte Packmittel; Folien möglichst als Monomaterial; der Einsatz



von mit Acryl oder PVOH lackiertem PP ist im begründeten Einzelfall nach vorheriger Ausnahmegenehmigung von Bioland möglich; der Verarbeiter ist in diesem Fall gehalten, sich um einen richtlinienkonformen Ersatzstoff zu bemühen.

- textile Verpackungen (schadstoffgeprüft)
- Sonstiges (z.B. Verschlüsse, Etiketten)

6 Schädlingsbekämpfung

Bei der Schädlingsbekämpfung ist jederzeit auszuschließen, dass Bioland-Produkte mit unerlaubten Stoffen (z.B. Pestizide) in direkten oder indirekten Kontakt kommen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Anwendung von Pestiziden und Desinfektionsmitteln, die gesundheitsgefährdende Wirk- bzw. Inhaltsstoffe, insbesondere persistente oder karzinogene Stoffe, enthalten. Im Zweifelsfall hat der Verarbeiter die Produkte auf mögliche Rückstandsbelastungen hin zu untersuchen.

Die erlaubten Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind gesondert in den Bioland-Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung in Lager- und Betriebsräumen geregelt.

7 Qualitätssicherung

Der Verarbeiter ergreift im Rahmen der betrieblichen Qualitätssicherung geeignete Maßnahmen zur Identifizierung der für die Bioland-Verarbeitungsprodukte verwendeten Rohwaren bzw. Rohwarenpartien und zur Rückverfolgbarkeit zu den Lieferanten gemäß Kapitel 7.8 der Allgemeinen Bioland-Verarbeitungsrichtlinien.

8 Kennzeichnung und Deklaration

Die Kennzeichnung von Getreide und Getreideerzeugnissen und die Deklaration aller Zutaten erfolgen gemäß den Kennzeichnungsbestimmungen in Kapitel 7.6 der Allgemeinen Bioland-Verarbeitungsrichtlinien und der Lebensmittelinformations-Verordnung.

Deutlich zu kennzeichnen ist insbesondere die Verwendung von jodiertem Speisesalz und Auszugmehl unter Angabe der Mehlype. Bioland-Getreidemahl- und Getreideflockenerzeugnisse und daraus hergestellte Produkte dürfen nur als Vollkornprodukte bezeichnet werden, wenn sie zu 100 % aus Vollkorn hergestellt sind.

9 Inkrafttreten und Umsetzung

Diese Verarbeitungsrichtlinien treten mit Beschluss der Bioland-Bundesdelegiertenversammlung in Kraft. Alle Verarbeiter sind verpflichtet, die Einhaltung der Richtlinien innerhalb eines Übergangszeitraumes von 6 Monaten nach Bekanntmachung zu gewährleisten. Im begründeten Einzelfall kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.